

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Berge  
 Gemarkung Berge  
 Flur 4  
 Maßstab 1:1000

Der Gemeindebezirk Berge zur Vervollständigung unter den am 20.1.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2136/77

Ausgetriggert Osnabrück den 20.1.1978  
 Katasteramt im Auftrage  
 [Signature]

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 MI MISCHGEBIET
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 II / I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)  
 04 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
 SD OFFENE BAUWEISE  
 WD SATTELDACH  
 37-45° WALMDACH  
 DACHNEIGUNG  
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 BAUGRENZE
  - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**  
 GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK  
 SCHULE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 SICHTDREIECK (OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENBEREICH DAUERND FREIZUHALTEN, HINWEIS)
  - GRÜNFLÄCHEN**  
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) 15 BBAUG  
 SPORTPLATZ  
 BAUM ZU ERHALTEN GEM. § 9 (1) 25b BBAUG  
 BAUM ZU PFLANZEN
  - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**  
 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN
  - SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 KINDERSPIELPLATZ  
 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER  
 FUSSWEG  
 FLÄCHE F. STELLPL. U. GA.  
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

**Präambel**  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 15.3.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.7.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Berge diesen Bebauungsplan "Sportzentrum", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 1  
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Berge eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

**PLANUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

§ 1  
 Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden. Die festgelegte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walmdächern nur für die längere Traufenseite.

§ 2  
 Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,50 m nicht überschreiten.

§ 3  
 Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.

Berge, den 06. August 1982

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 I. stellv. Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN

## "SPORTZENTRUM"

### DER GEMEINDE BERGE

#### LANDKREIS OSNABRÜCK

M:1:1000

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az. ....) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßstab gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die demnach genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von ... gem. § 9 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Berge, den 06.08.1982

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 1. stellv. Bgm.

Osnabrück, 22. NOV. 1982

[Signature]  
 Landkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.9.77 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 24.10.77 Ortsüblich bekanntgemacht.

Berge, den 06.08.1982

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 1. stellv. Bgm.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.2.82 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.3.82 Ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.3.82 bis zum 15.4.82 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Berge, den 06. August 1982

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 1. stellv. Bgm.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am ... im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Berge, den ...

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken u. Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.6.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Berge, den 06. August 1982

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 1. stellv. Bgm.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

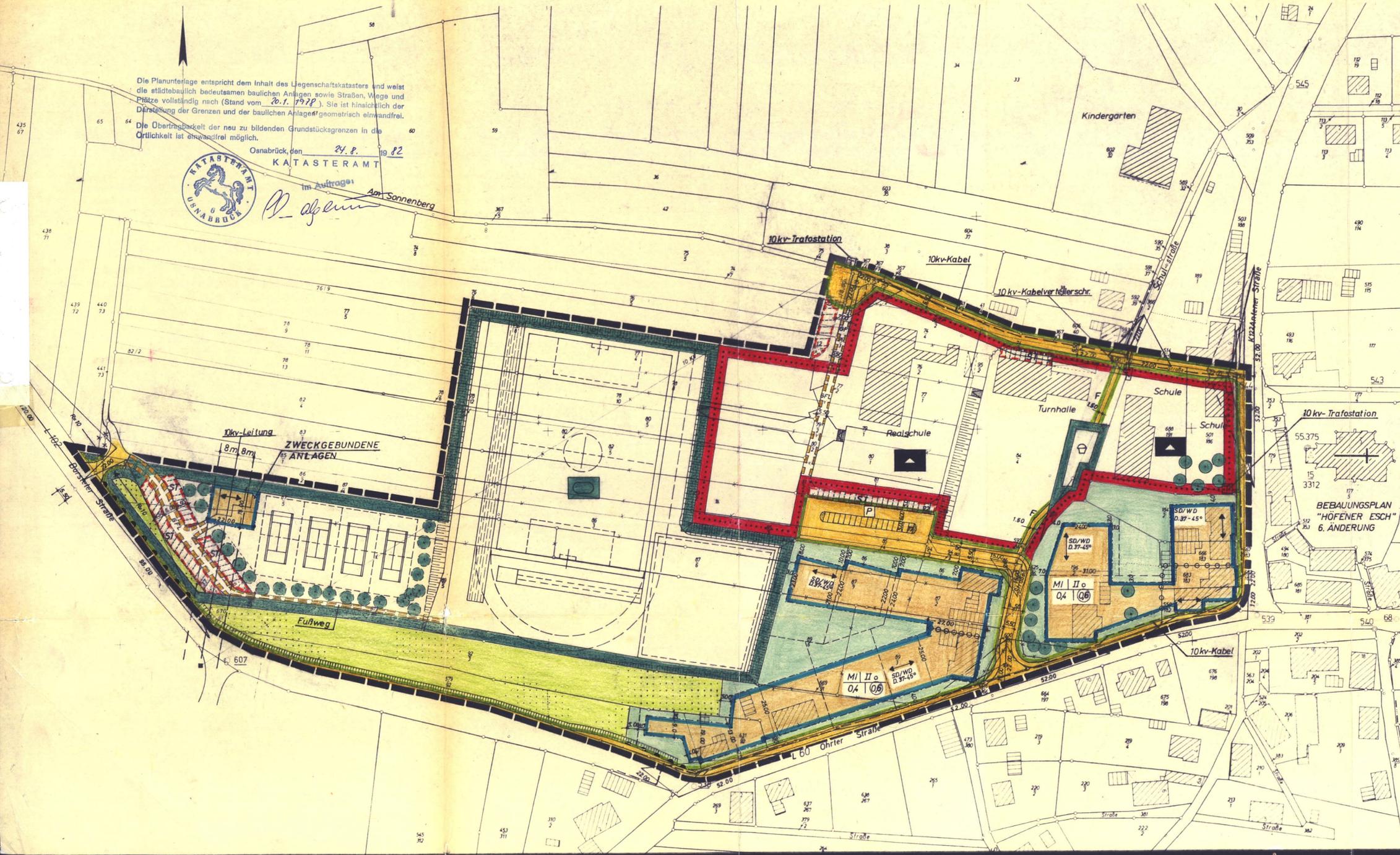
Berge, den ...

[Signature]  
 Gemeindedirektor

[Signature]  
 Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

4576 Berge, den 01.07.1981 WILHELM APKE - ARCHITEKT VFA - [Signature]  
 4576 BERGE, TEMPELSTR. TELF. 05435/1461



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.1.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einschneidend möglich.

Osnabrück, den 24.8.1982

KATASTERAMT  
 im Auftrag  
 [Signature]